

Das Prostituiertenschutzgesetz

Pflichten der des/der Prostituierten gegenüber dem Ordnungsamt

1. Vor Aufnahme der Tätigkeit muss diese beim Ordnungsamt angemeldet werden.
Zuvor muss die gesundheitliche Beratung beim Gesundheitsamt erfolgen.
2. Die Anmeldebescheinigung wird für Personen ab 21 Jahren auf 2 Jahre befristet, für Personen unter 21 Jahren auf 1 Jahr. Sie muss vor Ablauf der Gültigkeitsdauer beim Ordnungsamt verlängert werden.
3. Personen ab 21 Jahre haben die gesundheitliche Beratung mindestens alle 12 Monate, Personen unter 21 Jahren mindestens alle 6 Monate wahrzunehmen. Bei Verlängerung der Anmeldebescheinigung beim Ordnungsamt sind die Nachweise über die erfolgten gesundheitlichen Beratungen vorzulegen.
4. Sollten die sexuellen Dienstleistungen im Rahmen eines Prostitutionsgewerbes (z. B. Bordell, gewerbliche Zimmervermietung, Escort-Service etc.) erbracht werden, sind die Anmeldebescheinigung und die Bescheinigung über die gesundheitliche Beratung dem Betreiber des Prostitutionsgewerbes vor Aufnahme der Tätigkeit vorzulegen. Alternativ ist es ausreichend, die Alias-Anmeldebescheinigung und die Alias-Gesundheitsbescheinigung vorzulegen.
5. Bei behördlichen Kontrollen müssen die Anmeldebescheinigung und die Bescheinigung über die gesundheitliche Beratung oder alternativ die Alias-Anmeldebescheinigung und die Alias-Gesundheitsbescheinigung und der Identitätsnachweis (Personalausweis, Reisepass) vorgelegt werden.
6. Folgende Änderungen sind dem Ordnungsamt innerhalb von 14 Tagen mitzuteilen:
 - Wechsel des Wohnsitzes oder der Zustellanschrift
 - Änderung des Ortes der überwiegenden Tätigkeit
 - Namensänderung (Nachname oder Vorname)
 - Änderung der Staatsangehörigkeit